

Entwurf Stand 26.01.2009, Anmerkungen des Amtes Rostocker Heide,
Stand 03.02.2009, Anmerkungen des Amtes Carbäk

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Zusammenlegung der Ämter Carbäk und Rostocker Heide

Präambel

Die Ämter Carbäk und Rostocker Heide haben sich zur Stärkung der Verwaltungskraft, zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung ihrer Gemeinden und zur Sicherung der Zukunft der ländlichen Verwaltungsstruktur zur Zusammenlegung entschlossen.

Alle Mitgliedsgemeinden beider Ämter und der Landkreis Bad Doberan wurden angehört. Der Amtsausschuss des Amtes Carbäk hat am, sowie der Amtsausschuss des Amtes Rostocker Heide am diesem Zusammenschluss zugestimmt.

In Durchführung dieser übereinstimmenden Entscheidungen schließen

das Amt Carbäk

vertreten durch den Amtsvorsteher, Herrn Jens Quaas,

und

das Amt Rostocker Heide

vertreten durch die Amtsvorsteherin, Frau Helga Westland,

folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1 Zusammenlegung

- (1) Die Ämter Carbäk und Rostocker Heide lösen sich zum **31.12.2009** auf und bekunden ihren Willen zum **01.01.2010** in einem gemeinsamen, neuen Amt aufzugehen.

Den Zeitpunkt der Zusammenlegung beider Ämter sollten die beauftragten Verhandlungsführer nochmals vor einer Beratung in den Amtsausschüssen erörtern.

- (2) Der Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird gebeten, nach § 125 Abs. 6 KV M-V die Landesverordnung zur Bildung der Ämter nach den Vorgaben dieses Vertrages zu ändern.
- (3) Die vertragsschließenden Ämter verzichten nach § 125 Abs. 6 Satz 3 KV M-V insoweit auf eine weitere Anhörung im Rahmen der Vorbereitung dieser Verordnungsänderung.
Was bedeutet das? Klärung!

§ 2 Name und Sitz

- (1) Der Name des neuen Amtes lautet „Amt Rostocker Land“
- (2) *Das Amt Rostocker Land hat einen Doppelsitz – Broderstorf und Gelbensande.*

Laut Mitteilung des Innenministeriums vom 26.01.2009 wird ein doppelter Amtssitz nicht gebilligt.

Deshalb könnte die Formulierung wie bereits im Entwurf vom 09.01.2009 lauten: Sitz des Amtes ist Broderstorf.

(3) Beide Verwaltungsstandorte bleiben bestehen.

*Doppelamtssitz
muss geprüft
werden!*

Die Formulierung könnte lauten: Der Verwaltungsstandort Gelbensande als Außenstelle bleibt langfristig bestehen.

§ 3 Rechtsnachfolge

Das neue Amt ist Rechtsnachfolger der aufzulösenden Ämter Carbak und Rostocker Heide für das Vermögen, einschließlich der Amtsschule „Schule an der Carbak“, beider vertragsschließenden Parteien.

*- Rechtsnachfolge der
Schuldenfrage (2 Mio)
genauer regeln
- Amtsschule extra Paragraph*

Die Formulierung könnte lauten:

(1) Das neue Amt ist Rechtsnachfolger der aufzulösenden Ämter Carbak und Rosocker Heide für das Vermögen beider vertragsschließenden Parteien.

(2) Der Schuldenstand des Amtes Carbak ist in der Anlage 1 dargestellt. Die Verbindlichkeiten für die Kindertageseinrichtung Kinderland Broderstorf werden durch die Gemeinden Broderstorf, Roggentin, Steinfeld und Thulendorf über die Gesamtlaufzeit 2021/22 getragen. Die Verbindlichkeiten für das Amtsgebäude in Broderstorf werden über die Amtsumlage durch alle sieben amtsangehörigen Gemeinden finanziert. Die vertragsschließenden Parteien vereinbaren eine Sonderumlage für die Finanzierung der Verbindlichkeiten des Amtsgebäudes Carbak für die Dauer von zehn Jahren, also für den Zeitraum 2010 bis 2019, die die amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Carbak tragen. Ab 2020 trägt das neue Amt die noch vorhandenen Verbindlichkeiten.

§ 4 Investitionen

(1) Die Realisierung der Investitionen, die von beiden Ämtern für das Jahr 2009 geplant sind, darf den Festlegungen dieses Vertrages nicht widersprechen und müssen nachhaltig der Gestaltung des neuen Amtes dienen.

*genaue Regelung, wie
Investitionen und Sanierungen
für den Standort Gelbensande
abgesichert werden*

Falls gewünscht könnten Festlegungen zur Sanierung des Verwaltungsgebäudes Gelbensande für 2010 ff. vereinbart werden.

(2) vorhandene Hard- und Software genau auflisten

Während der Beratung der Amtsvorsteher und ihrer Stellvertreter am 08.01.2009 wurde verabredet, dass die Verwaltungen eine Zusammenstellung aller vorhandenen Softwareverträge, deren Laufzeit und mögliche Schnittstellen mit anderen Softwares erarbeiten.

Da beide Amtsverwaltungen zwischenzeitlich die gleiche Finanzsoftware betreiben, scheint eine Anpassung der Spezialsoftwares für die Ämter sicher bei begrenzten Finanzaufwendungen möglich.

§ 5 Organe

- (1) Der Amtsausschuss des neuen Amtes tritt **spätestens am 31.01.2010** unter Beachtung der Festlegungen des § 132 KV M-V zu einer konstituierenden Sitzung zusammen. Hierbei ist der Amtsvorsteher gemäß § 137 KV M-V zu wählen. Siehe Hinweise § 1 (2).
- (2) **Gemäß § der KV M-V wird bis zur Konstituierung des Amtsausschusses durch die Rechtsaufsicht ein Amtsvorsteher bestellt.**
Die Bestellung einer Amtsvorsteherin/ eines Amtsvorstehers zwischen der Fusionierung der Ämter und der Konstituierung des neuen Amtsausschusses veranlasst die untere Rechtsaufsichtsbehörde. Hier sollte eine Abstimmung mit der Rechtsaufsicht DBR erfolgen. Der Vorschlag aus der Entwurfsfassung vom 09.01.2009 erscheint sinnvoll.

§ 6 Verwaltungsstruktur

- (1) Die Verwaltung ist unter dem Gesichtspunkt einer leistungsfähigen, sparsamen, wirtschaftlichen und bürgernahen Verwaltung an den Standorten Broderstorf und Gelbensande zu bilden.
- (2) Die Verwaltung hat in ihrer Struktur freiwillige Aufgaben im eigenen Wirkungskreis und Pflichtaufgaben im übertragenen und eigenen Wirkungskreis zu erledigen. Entsprechend ist die Verwaltung durch den neu gewählten Amtsvorsteher in Zusammenarbeit mit dem Amtsausschuss zu strukturieren.
Dazu ist bis zur Konstituierung des neuen Amtsausschusses ein Personalkonzept und der Stellenplan mit den neuen Strukturen zu erstellen und umzusetzen. Dieser soll dann vom neuen Amtsausschuss bestätigt werden.

Aus der Sicht der Leitung des Amtes Carbak erscheint es sinnvoll, dass der neue gemeinsame Amtsausschuss unter Leitung der Amtsvorsteherin/ des Amtsvorstehers das Personalkonzept und den Stellenplan mit den neuen Strukturen erstellt und umsetzt.

§ 7 Personal

*zur rechtliche Begutachtung
Frau Dr. Hülsbergen vorleg.*

- (1) Das neue Amt wird Dienstherr der Beamten und aller Angestellten beider vertragsschließenden Parteien.
- (2) Der Amtsausschuss des neuen Amtes bestellt auf der konstituierenden Sitzung den Leitenden Verwaltungsbeamten.
- (3) Die Beschäftigungszeiten der Angestellten und Beamten der Ämter Carbak und Rostocker Heide werden bei der Übernahme als Beschäftigungszeit durch das neue Amt anerkannt.
- (4) Entlassungen von Arbeitnehmern aus Gründen der Neuordnung des Amtes und der Zusammenführung der Verwaltungen dürfen nicht erfolgen. Tarifrrechtliche Bestimmungen bleiben hiervon unberührt. Eine Reduzierung des Personals auf eine neue Stellenplanobergrenze erfolgt durch die Nichtwiederbesetzung von freiwerdenden Stellen.

- (5) Alle Beschäftigten, die mit dem Zusammenschluss der Verwaltung Arbeiten mit anderen Tätigkeitsmerkmalen ausüben als bisher, erhalten drei Jahre lang die gegenwärtige Vergütung (Bestandsschutz).
- (6) Die in diesem Vertrag als Anlage beigefügten Stellenpläne für das Haushaltsjahr 2009 mit den ausgewiesenen amtsumlagefähigen Stellen, bilden die Grundlage für eine gemeinsame Verwaltung des neuen Amtes.
- (7) Die Besetzung der leitenden Dienstpositionen erfolgt aus dem Kreis der bisherigen Amtsleiter. Leitende Dienstpositionen sind gemäß dem Stellenplan die Abteilungs- und Sachgebietsleiter sowie die Stellvertretenden Amtsleiter. Als Auswahlkriterien dienen die bisherigen Arbeitsaufgaben und die fachliche Qualifikation des Einzelnen.
- (8) Die Personalräte der Ämter Carbäk und Rostocker Heide sind im Rahmen des Personalvertretungsrechtes vor der Beschlussfassung dieses Vertrages angehört worden.

Zwischenzeitlich liegen schriftlich Stellungnahmen der Personalräte beider Ämter vor. Frau Dr. Hülsbergen sollte den Auftrag erhalten, die Festlegungen sowie die Hinweise der Personalräte zu den Absätzen Verwaltungsstruktur und Personal (siehe Entwurfsfassung vom 26.01.2009) rechtlich zu prüfen.

§ 8 Ortsrecht

*Bemerkung Rechtsaufsicht
einarbeiten*

Die gültigen Verordnungen über die öffentliche Sicherheit und Ordnung der vertragsschließenden Parteien gelten übergangsweise bis zum 31.12.2009 im jeweiligen Gebiet weiter.

Sie treten am 01.01.2010 ersatzlos außer Kraft, wenn der Amtsvorsteher des neuen Amtes bis zu diesem Zeitpunkt keine Nachfolgeregelung erlassen hat.

Welche Bemerkungen der Rechtsaufsicht sind hier gemeint?

§ 9 Haushalt

Ab 01.01.2010 führt das neue Amt einen Haushalt.

§ 10 Regelungen zur Amtsschule „Schule an der Carbäk“ Broderstorf

(Für die bisherige Amtsschule wird ein Schulausschuss gebildet, der sich um die Belange der Amtsschule kümmert.)

Die Formulierung könnte lauten:

Schulträger der Grundschule „Schule an der Carbäk“, eine volle Halbtagschule, ist das Amt Carbäk. Die Gemeinden Broderstorf Roggentin und Thulendorf haben auf der Grundlage des § 127 KV M-V die Angelegenheiten der Schule auf das Amt übertragen. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des Amtshaushaltes über eine Schulumlage (Sonderumlage). Dem Schulausschuss, als beschließender Ausschuss, gehören Mitglieder des Amtsausschusses der Gemeinden Broderstorf, Roggentin und Thulendorf an. Dieser Ausschuss bleibt bestehen.

§ 11 Regelungen zum Bauhof Broderstorf

Die Formulierung könnte lauten.

Die Gemeinden Broderstorf und Roggetnin haben die Aufgaben der Unterhaltung der gemeindlichen Anlagen nach § 127 KV M-V auf das Amt übertragen. Das Amt hat die Struktur eines Bauhofes geschaffen. Alle Kosten, einschließlich der Personalkosten, werden komplett durch beide Gemeinden im Rahmen einer Bauhofumlage (Sonderumlage) finanziert.

§ 12 Regelung von Unstimmigkeiten

Dieser Vertrag wird im Geiste der Gleichberechtigung geschlossen.

Auftretende Unstimmigkeiten sind daher in diesem Sinne gütlich zu regeln.

Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien nicht einvernehmlich geregelt werden, ist der Landrat des Landkreises Bad Doberan, als Rechtsaufsichtsbehörde, anzurufen.

*kann gestrichen
werden*

§ 13 Zusammenlegungszeitpunkt – Inkrafttreten

Die Zusammenlegung der Vertragsparteien zum neuen Amt wird zum 08.06.2009 erfolgen. Dieser Vertrag tritt im Übrigen nach seiner Unterzeichnung und Genehmigung durch den Landrat des Landkreises Bad Doberans, als Rechtsaufsichtsbehörde, in Kraft.

*kann gestrichen
werden*

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorgesehenen Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien entspricht oder zu mindest nahe kommt.

*Prüfung durch
Fr.Dr. Hülsbergen*

(Regelungen, die nicht Bestandteil des Vertrages sind....)

Broderstorf,

Gelbensande,

.....
Jens Quaas
Amtsvorsteher des Amtes Carbak

.....
Helga Westland
Amtsvorsteherin des Amtes Rostocker
Heide

.....
Monika Elgeti
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Carbäk

.....
Joachim Schwaß
1. Stellv. Amtsvorsteher des
Amtes Rostocker Heide

(Siegel)

(Siegel)

Anlagen:

1. Stellenpläne 2009 der Ämter Carbäk und Rostocker Heide
2. Schuldenstand des Amtes Carbäk zum 31.12.2009

Die rechtsaufsichtsrechtliche Genehmigung nach § 165 Absatz 4 Satz 2 KV M-V wurde am
..... erteilt.

Diese Vereinbarung wurde am öffentlich bekannt gemacht.